

# Haus- und Badeordnung

## für die Benutzung des Bürgerbad Leitmecke

Der Betreiberverein „Bürgerbad Leitmecke e.V.“ stellt zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Bürgerbad Leitmecke diese Haus- und Badeordnung auf, die auch dazu beitragen soll, die Bäderhygiene sicherzustellen sowie auf den begrenzten Flächen ein verträgliches Miteinander zu ermöglichen.

### I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.  
  
Die Haus- und Badeordnung gilt ebenfalls für die Wassersport treibenden Vereine, die im Bürgerbad Leitmecke ihre Trainingszeiten abhalten, für Schulen im Rahmen des Schulschwimmens sowie sonstige Gruppen.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Im Bürgerbad Leitmecke ist das Rauchen innerhalb des Umkleide- und Sanitärbereichs sowie am Beckenrand nicht gestattet. Auf den Liegewiesen bitten wir um Einschränkung unter besonderer Rücksichtnahme, da hier die Waldbrandgefahr nicht unerheblich ist.
6. Müll, einschließlich der Zigaretten-Kippen oder Speisereste ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
7. Im Bereich des Beckenumgangs dürfen keine Speisen und Getränke verzehrt werden, die dazu geeignet sind, diesen Bereich zu verschmutzen.
8. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im gesamten Freibadbereich nicht benutzt werden. Alkoholische Getränke in jeder Form dürfen ausschließlich im Bereich des hauseigenen Kioskbetriebes verkauft und konsumiert werden. Es ist nicht gestattet, alkoholische Getränke mitzubringen. Ausnahmen hiervon, z. B. bei Nutzung des Grillplatzes, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.
9. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
11. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Seifendosen, Handtücher, Waschlappen u.ä. werden eine Woche zur Abholung im Bad bereitgehalten. Eine Weiterleitung dieser Fundsachen an das Fundbüro erfolgt dann nicht.
12. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Ausnahmen können nach Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal zugelassen werden.

### II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Die Badezeit umfasst auch die Zeit des Aus- und Ankleidens.

2. Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder Teilbereiche zeitlich oder auch räumlich einschränken (z.B. bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen).
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender/betäubender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit übertragbaren Krankheiten.
4. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
5. Zutritt ist Personen, die aufgrund körperlicher Verfassung oder geistiger Behinderung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen, nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet. Bei Schwerbehinderten mit dem Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis wird vorstehende Beeinträchtigung widerlegbar (durch ärztliches Attest) vermutet. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Begleitperson, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, ist der Zutritt und die Nutzung jedoch erlaubt.
6. Bei Lehr- und Übungsstunden (z. B. der Schulen und Vereine) muss ein verantwortlicher und geeigneter Leiter anwesend sein, der u. a. für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich ist. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Übungsstunde. Seine Aufsichtspflicht endet erst, wenn alle Teilnehmer das Bad verlassen haben. Im übrigen ist er an die Weisungen des Aufsichtspersonals gebunden.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Mitgliedsausweis) für die entsprechende Leistung sein. Die Karten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich genutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.
8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
9. Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung am Lösungstag.

### III. Aufenthalt im Bad

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher und ausschließlich für diesen Zweck genutzter Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel die Aufsichtsperson. Kleinkinder müssen bei Benutzung der Badebecken Badebekleidung tragen. Es ist nicht gestattet, den Beckenbereich mit Straßenschuhen zu betreten.
2. Um eine Verunreinigung des Badewassers zu vermeiden, ist der Badegast verpflichtet, vor Betreten des Beckenbereiches eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
3. Das Schwimmerbecken darf nur von Personen benutzt werden, die in der Lage sind, eigenständig ohne Schwimmhilfe in tiefem Wasser zu schwimmen. Nichtschwimmern ist der Zutritt zum Schwimmerbecken und ggf. zu abgetrennten Sportbahnen untersagt (auch bei Verwendung einer Schwimmhilfe).
4. Einzelne Bereiche des Sportbeckens können während der allgemeinen Öffnungs- und Nutzungszeiten für Schul- oder Vereinssport abgetrennt werden und stehen bei entsprechender Kennzeichnung oder Mitteilung nicht dem allgemeinen Badeverkehr zur Verfügung.

Die Abtrennung einer einzelnen Schwimmbahn dient vorrangig dazu, dass dort auch während des öffentlichen Badebetriebs sportlich geschwommen werden kann; insofern ist Sportschwimmern dort Vorrang zu gewähren und deren Behinderung zu vermeiden. Auf abgetrennten Sportbahnen wird grundsätzlich im Kreisverkehr (auf der rechten Seite) hintereinander geschwommen.

5. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist während der Freigabe der Sprunganlage untersagt. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet. Es darf nur nach vorn gesprungen werden.

6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
7. Die Benutzung von selbst eingebrachten Spielgeräten/Hilfsmitteln kann vom Aufsichtspersonal untersagt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Bewegungsspiele sind nur auf den vorgesehenen Plätzen auszuüben.
9. Mit Beendigung der öffentlichen Badezeit ist das Bad zu verlassen. Die individuelle Badezeit ist daher so rechtzeitig zu beenden, dass dieser Zeitpunkt eingehalten werden kann.

#### **IV. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bürgerbad Leitmecke, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder sein Erfüllungsgehilfe haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weiterhin haftet der Betreiber auch nicht für durch Dritte verursachte Schäden. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobeschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobeschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie Garderobenschrankschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird vor Aushändigung der Kleidung 15,00 € in Rechnung gestellt. In diesen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Geldbetrag zurück, wenn der Schlüssel gefunden wird und sich das Schloss in einem einwandfreien Zustand befindet.

#### **V. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Menden, 15. Juli 2015

Bürgerbad Leitmecke e.V.



Christian Scholz  
1. Vorsitzender